



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BV/BAU/867/2018
	Status: Az. (intern): angelegt am: Wiedervorlage:	öffentlich 01.08.2018
Erneuerung des Spielplatzes Pastower Weg bzw. Anlegen eines neuen Spielplatzes		
BEL/SG Bauamt Pieper	TOP: _____	
Beratungsfolge:		
N	07.08.2018	Ausschuss für Kultur, Soziales, Senioren, Jugend und Sport
Beratung		zur
Ö	22.10.2018	Gemeindevertretung Roggentin zur Beschlussfassung
Beratungsergebnis des Ausschusses:		
☐ der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu ☐ der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab		

Sachverhalt/Problemstellung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Juli 2018 wurde über den vorhandenen Spielplatz an der Ecke Pastower Weg/ Kösterbecker Straße beraten. Ursprünglich sollte dieser Spielplatz allmählich auslaufen und zurückgebaut werden, da die Zahl der Kinder rückläufig war.

Die aktuelle Kinderzahl wurde vom Einwohnermeldeamt dem Bürgermeister übergeben.

In Roggentin (ohne Kösterbeck und andere Ortsteile) leben insgesamt 112 Kinder, die sich in folgende Altersstufen aufgliedern:

0-3 Jahre	24 Kinder
4-6 Jahre	19 Kinder
7-10 Jahre	37 Kinder
11-15 Jahre	32 Kinder/ Jugendliche

Auf dem Spielplatz befinden sich noch einige Geräte – Klettergerüst, Reifenschaukel, Karussell, Schwebebalken, Bank -, die aber bis auf das Karussell in keinem guten Zustand sind.

Da auch die Rede davon war, dass für die Erneuerung des Spielplatzes Förderung eingeworben werden sollte, wurde hier die Möglichkeit geprüft.

Die aktuelle Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) sieht unter **Punkt 10 Dorfentwicklung**, Unterpunkt 10.1.4 c) auch die Förderung von Spiel- und Bolzplätzen ... vor. Allerdings sind **keine Kommunen mehr als Zuwendungsempfänger** aufgeführt, sondern nur natürliche Personen usw.

Eine Rückfrage beim Landkreis bestätigte, dass nach der aktuellen Förderrichtlinie keine Spielplätze der Kommunen gefördert werden. Der Landkreis ist bereits deshalb an das Landwirtschaftsministerium herangetreten, da dem Landkreis etliche Förderanträge von Spielplätzen vorliegen. Seitens des Ministeriums wurde signalisiert, demnächst voraussichtlich an einer gesonderten Richtlinie zu arbeiten.

Damit besteht aktuell keine Fördermöglichkeit für den Bau eines Spielplatzes durch die Gemeinde Roggentin. Es wurde vom Landkreis jedoch empfohlen, trotzdem einen Förderantrag zu stellen, damit der schon einmal registriert wird für den Fall, dass es eine entsprechende Richtlinie geben wird.

Nach der ILERL-Förderrichtlinie müssen die Anträge bis spätestens 31.08.2018 beim Landkreis eingegangen sein.

Der in Rede stehende Spielplatz befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4, 2. Änderung. Die betreffende Fläche wird von einer Ferngasleitung gequert, für die auch Dienstbarkeiten eingetragen sind. Die Fläche ist als öffentliche Grünfläche Parkanlage festgesetzt. Die Gehölzflächen sind weitgehend sich selbst zu überlassen und Wiesenflächen sind als Landschaftsrasen anzulegen und dürfen nicht gedüngt werden. Ein Spielplatz ist an dieser Stelle baurechtlich nicht zulässig. Daher muss für einen Neubau, zumal wenn Fördermittel eingeworben werden sollen, eine andere Fläche gefunden werden.

Die Gemeinde sollte neben einer geeigneten Fläche auch prüfen, welche Spielgeräte auf dem Spielplatz aufgebaut werden sollen. Vor etwa 2 Jahren wurden mehrere Spielplätze in der Gemeinde Broderstorf neu angelegt. Eine Liste mit den dort vom Sozialausschuss ausgewählten Spielgeräten ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Variante 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2018, den alten Spielplatz am Pastower Weg ersatzlos zurückzubauen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Variante 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2018, den alten Spielplatz am Pastower Weg zurückzubauen und an derselben Stelle neue Spielgeräte entsprechend der Empfehlung der Gemeinde aufzustellen. Ein Förderantrag wird nicht gestellt, da aktuell keine Fördermöglichkeit existiert und die Lage für den Spielplatz baurechtlich nicht korrekt ist.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Variante 3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2018, den alten Spielplatz am Pastower Weg zurückzubauen und einen geeigneteren Standort für das Anlegen eines neuen Spielplatzes zu suchen.

Es sind neue Spielgeräte entsprechend der Empfehlung der Gemeinde vorzusehen.

Ein Förderantrag wird nicht gestellt, da aktuell keine Fördermöglichkeit existiert.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Variante 4:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2018, den alten Spielplatz am Pastower Weg zurückzubauen und einen geeigneteren Standort für das Anlegen eines neuen Spielplatzes zu suchen.

Die neuen Spielgeräte sind entsprechend der Empfehlung der Gemeinde vorzusehen.

Es soll ein Förderantrag beim Landkreis Rostock gestellt werden, auch wenn aktuell keine Fördermöglichkeit existiert.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Teilhaushalt 2 der Gemeinde Roggentin stehen auf dem Produktkonto 36600.0829000/ 7857100 aktuell 10.000 € für die Anschaffung eines Spielgerätes zur Verfügung. In den Nachtragshaushalt

sollen zusätzlich 70.000 € in den Teilhaushalt 2 der Gemeinde Roggentin auf dem Produktkonto 36600.0960000/ 785900 eingestellt werden.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Spielplatz am Pastower Weg im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Roggentin,
2. Änderung
Gemarkung Roggentin, Flur 1, Flurstücke 83/27 und 84/14

Anlagen:

B-Planauszug Zeichnung und Text,
Flurkartenauszug mit Luftbild
Liste möglicher Spielgeräte

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

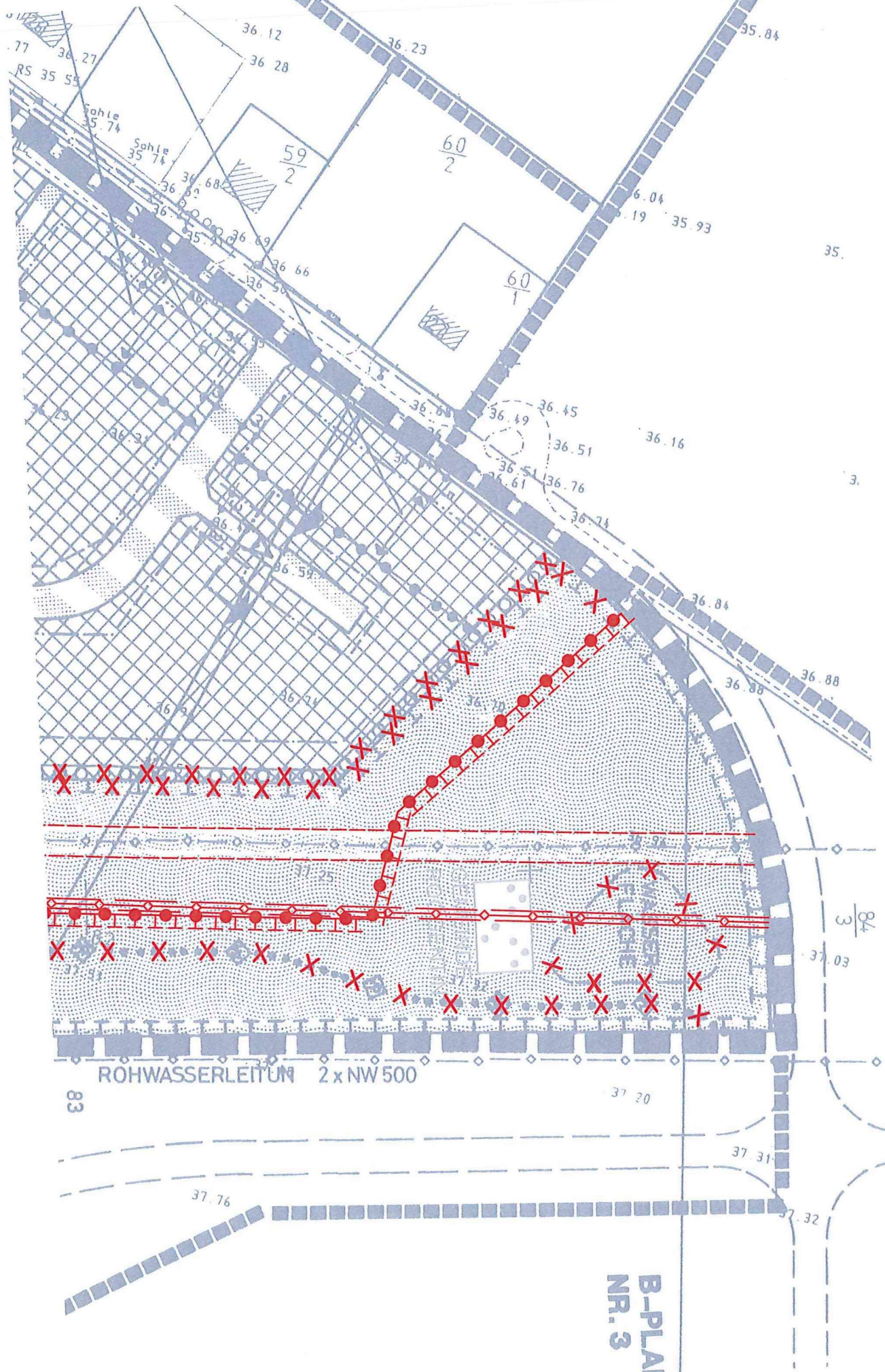
Gemeinde Roggentin, Bebauungsplan Nr. 4
für das Dorfgebiet Roggentin Nord-Ost
interner Text nach der 2. Änderung

TEIL B

TEXT

- | | | |
|-------|---|--|
| 1 | Art der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 BauNVO |
| | Die Baugebiete sind als Dorfgebiet festgesetzt. (§ 5 BauNVO) | |
| | Zulässig sind: | |
| | <ol style="list-style-type: none">1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,3. sonstige Wohngebäude,4. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,5. sonstige Gewerbebetriebe, | |
| | ausnahmsweise sind zulässig: | |
| | <ol style="list-style-type: none">1. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,2. Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke,3. Gartenbaubetriebe | |
| | unzulässig sind: | |
| | <ol style="list-style-type: none">1. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2,2. Tankstellen | |
| <hr/> | | |
| 2. | Weggefallen | |
| <hr/> | | |
| 3. | Nebenanlagen | § 14 BauNVO |
| | Zulässig sind Anlagen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, innerhalb der Baugrenzen, bzw der Baulinien. | |
| | Zulässig sind Anlagen im Sinne des Abs. 2 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. | |
| <hr/> | | |
| 4. | Maß der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO |
| | Die angegebenen Grundflächenzahlen (0,4) dürfen nur durch die Grundflächen der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO überschritten werden. | |
| <hr/> | | |
| 5. | Höhe baulicher Anlagen | § 18 Abs. 1 BauNVO |
| | Die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (OK= Oberkante), ist mit 10,00m und die Traufhöhe (TH) als Höchstmaß mit 3,70m festgesetzt. Der Bezugspunkt ist die Höhe der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche vor dem jeweiligen Grundstück. | |
| <hr/> | | |
| 6. | Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen | § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO |
| | Im Dorfgebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die gewährleisten, dass schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts auch bei den angrenzenden Grundstücken eingehalten wird. | |

Anlage zur BV/BAU/PG71201P



B-PLAI
NR. 3

Anlage zu BV/BAC 1 PG 7/2018



Mögliche Spielgeräte und Ausstattungsgegenstände für einen Spielplatz

- Tisch-Bank-Kombination
- Papierkorb
- Turmkombination
- Dreifachschaukel, davon eine als Nestschaukel,
- Viersitzwippe und
- Federwippe

Alle Profile sollten aus verzinktem Stahl oder Edelstahl oder pulverbeschichtet sein, da Holz einfach zu schnell verrottet.

Firma espas liefert beispielsweise gute Geräte.